

## **Verbindliche Gestaltungsvorgaben für die Innenstadt**

Nicht zuletzt durch die Entwicklung auf dem Steinmüllergelände und die immer kürzer werdenden Wege zwischen der "neuen" und der "alten" Innenstadt werden die Erwartungen an die städtebauliche Gestalt der Innenstadt immer anspruchsvoller. Diesem Anspruch kann nur mit gemeinsamem Handeln aller Innenstadt-Akteure angemessen begegnet werden. Die verbindlichen Gestaltungsvorgaben für die Gummersbacher Fußgängerzone zielen darauf ab, die erforderliche individuelle Darstellung insbesondere des Einzelhandels so zu leiten, dass ein schlüssiges Gesamtbild der Innenstadt entsteht.

### **1. Zielsetzung und räumliche Abgrenzung**

#### **1.1 Einleitung und Zielsetzung**

Ende der 90er Jahre ist die Innenstadt neu gestaltet und eine große Fußgängerzone geschaffen worden. Heute ist auch das Steinmüllergelände Bestandteil der Innenstadt. Diese neue Innenstadt lädt zum Verweilen, Bummeln und Einkaufen ein. Das Gesamtbild, das sich dem Bürger und Besucher hier bietet, hängt entscheidend von der Nutzung des öffentlichen Raumes durch Anlieger und Gewerbetreibende ab. Eine ansprechende Gestaltung dient dem Ziel, den Besucher den Aufenthalt in einer angenehmen Atmosphäre erleben zu lassen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn es verbindliche Regeln sowohl für die Quantität als auch für die Qualität dieser Sondernutzungen gibt.

Die dazu 2009 aufgestellten Handlungsrichtlinien wurden nun überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten in der hier vorliegenden Form angepasst.

#### **1.2 Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Die folgenden Bestimmungen und gestalterischen Handlungsrichtlinien gelten für die Gummersbacher Fußgängerzone, wobei innerhalb dieser unterschiedliche Bereiche zu bilden sind. Die unterschiedlichen Bereiche ergeben sich aus den differierenden Breiten der einzelnen Straßenzüge, die dann auch unterschiedliche Vorschriften benötigen.

Kaiserstraße, Hindenburgstraße, Moltkestraße, Kampstraße und deren Verlängerung unter der Bahn und durch das Forum Gummersbach bis zur Steinmüllerallee (Abb. 2, blau markierter Bereich) bilden hierbei eine Einheit, da sie ähnliche Dimensionen aufweisen und einen nahezu identischen Ausbaustatus aufweisen. In der Wilhelmstraße, Schützenstraße und Alten Rathausstraße (Abb. 2, oranger Bereich) bleiben die bestehenden Regelungen weitestgehend bestehen, bis der geplante Neuausbau fertiggestellt ist, um sie dann entsprechend der neuen Gegebenheiten anzupassen.

### **2. Ort der Sondernutzungen und Freiflächen**

Sondernutzungen werden immer nur unmittelbar vor den Betrieben zugelassen. Dies ist der Bereich zwischen der Gebäudefront und der Fahrgasse.

## **2.1 Kaiserstraße, Hindenburgstraße, Moltkestraße und Kampstraße incl. Verlängerung**

Um die in der Zielsetzung beschriebene Wirkung zu erzielen, sind folgende Flächen von jeglicher Sondernutzung dauerhaft freizuhalten:

- Die Fahrgasse ist in voller Breite freizuhalten, sie beginnt mit dem „Rinnstein“, der Teil der Fahrgasse ist.
- Innerhalb des Bereiches der Sondernutzung ist ein 1,5 m breiter Durchgang, parallel zur Gebäudefront freizuhalten.
- Zum Präsentationsbereich des Nachbarn ist ein Abstand von 0,5 m zu halten. Dadurch entstehen Durchgänge von mindestens 1m Breite.

## **2.2 Wilhelmstraße, Schützenstraße und Alte Rathausstraße**

Da diese Straßen deutlich geringere Breiten als die oben genannten Straßen aufweisen, können hier nur die Flächen unmittelbar vor den Betrieben für Sondernutzungen genutzt werden.

- Die Fahrgasse ist in voller Breite freizuhalten. Die Fläche vor dem Gebäude kann für Sondernutzungen bis zur Fahrgasse genutzt werden.
- Ein Abstand von 0,5 m zum Präsentationsbereich des Nachbarn ist freizuhalten.

## **3. Umfang der Nutzung und Gestaltung**

### **3.1 Warenpräsentation**

- Pro laufenden Meter Fassade darf 1 qm Ware herausgestellt werden. Abweichend dazu gilt bei Frischwaren wie Obst, Gemüse und Blumen 2 qm pro lfd. Meter Fassade.
- Die Tiefe der Warenstände ist auf 2 m begrenzt.
- Die Waren sind in einer ansprechenden Art den Kunden und Passanten zu präsentieren. Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten, Podeste oder Bodenbeläge sind nicht zulässig.

### **3.2 Stopper, Fahnen und Sonstiges**

Folgende Regelungen sollen eine mögliche Übermöblierung mit Werbemitteln vermeiden und bestehende Entwicklungen in geregelte Bahnen lenken:

- Pro Ladenlokal kann ein Werbeständer und ein Airflag aufgestellt werden.
- Werbeständer dürfen nicht in der Fahrgasse stehen.
- Aufblasbare Werbemittel, bewegliche Dinge und elektrische Kinderspielgeräte sind nicht zulässig.

### **3.3 Gastronomie**

Die Außengastronomie ist grundsätzlich willkommen, da sie für ein positives und freundliches Erscheinungsbild sorgen kann. Der öffentliche Straßenraum, der auch zugleich der Ort für öffentliches Leben ist, wird lebhafter, freundlicher und attraktiver. Außengastronomie soll die Aufenthaltsqualität steigern und damit auch die Verweildauer der Passanten in der Innenstadt. Um diese Ziele zu erreichen, ist es auch hier notwendig, einige Regeln aufzustellen.

## **Flächen für Gastronomie:**

- Gastronomische Betriebe können die Flächen vor ihren Geschäften in voller Breite bis zur Fahrgasse hin nutzen.
- Innerhalb des Bereiches der Sondernutzung ist ein 1,5 m breiter Durchgang, parallel zur Gebäudefront, freizuhalten.
- Podeste und Bodenbeläge sind nicht zulässig.
- Bei der Möblierung sind einfache Plastik- und Monoblockstühle nicht zulässig.
- Die Flächen müssen sauber gehalten werden und es ist darauf zu achten, dass umherfliegende Servietten, Kassenbons und Ähnliches beseitigt werden.
- Windschutzanlagen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung der zuständigen Stellen der Stadtverwaltung. Die Gestaltung ist einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Sie müssen transparent, frei von Werbung sein und gradlinige Formen aufweisen. Die Rahmen sind in schwarz oder anthrazit zu halten. Die Höhe der Windschutzanlagen darf 1,50 m nicht übersteigen. Sie dürfen nicht dauerhaft im Boden verankert sein. Zur Befestigung sollen in Form, Material und Bepflanzung einheitliche Pflanzkübel verwendet werden.
- Grundsätzlich bedarf die Errichtung einer Außengastronomie nach § 63 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen einer Baugenehmigung. Besonders zu berücksichtigen sind bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes die Einhaltung der Bewegungsflächen sowie die Gewährleistung der Anleiterbarkeit möglicher notwendiger Rettungswege für die Feuerwehr.

## **4. Sonstige gestalterische Aspekte**

### **4.1 Sonnenschirme (nur Textil)**

Sonnenschirme haben eine besondere Bedeutung, da sie besonders auffällig das Straßenbild prägen. Grundsätzlich können Sonnenschirme in der Gastronomie und bei der Warenpräsentation eingesetzt werden.

- Textilschirme sind ausschließlich in mobiler Form zulässig und dürfen nicht das ganze Jahr über im öffentlichen Raum verbleiben.
- Veralterte und verschlissene Schirme sind zu ersetzen.
- Die Farbgebung der Schirme ist mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung einvernehmlich abzustimmen.
- Werbung ist nur in dezenter und untergeordneter Form zulässig.
- Die Schirme müssen einfach und ohne Hilfsmittel geschlossen und entfernt werden können. Die Aufstellflächen sowie die Anleiterbarkeit notwendiger Rettungswege für die Feuerwehr dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### **4.2 Pflanzkübel**

- Pflanzkübel sind immer im Bereich des Eingangs aufzustellen.
- Pflanzkübel aus Plastik sind zu vermeiden, es werden hochwertige Materialien angestrebt.
- Die Pflanzkübel im Bereich eines Betriebes sollten einheitlich sein.
- Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und einzeln zu genehmigen.

### 4.3 Markisen

Markisen dienen zur Verschattung der Schaufenster oder der Außengastronomie.

- Ein ausreichender Abstand zum Nachbargebäude muss gewährleistet werden.
- Sie sind in Farbe, Form und Anbringungsart an die Architektur der Gebäude anzupassen und müssen benachbarte bauliche Anlagen unbeeinträchtigt lassen.
- Die Farbgebung ist mit der Stadtverwaltung Gummersbach abzustimmen. Grelle, neonfarbene und reflektierende Farbtöne sind nicht zulässig.
- Auf Markisen ist Werbung nur untergeordnet zulässig.

## 5. Einhalten der Richtlinien und Konsequenzen

Sondernutzungen, die über das in den Richtlinien beschriebene Maß hinausgehen, stellen eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 15 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gummersbach dar und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.



